



# STADT NEUENRADE

---

## **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 27.01.2021**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **I.**

§10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige §10 Abs. 4 wird §10 Abs. 5.
2. Der neue §10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Während der Zeit einer festgestellten Epidemielage wird Sitzungsgeld auch für Online- Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gremienarbeit durchgeführt werden, gewährt. Eine Online- Fraktionssitzung liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/ innen einer Online- Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

### **II.**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27.01.2021

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister